

Wattenrat Ostfriesland
Brandshoff 41
26427 Holtgast

26. Okt. 2026

digital per TAN übermittelt

An die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Ergänzung: Stellungnahme zu 525 kV Gleichstromleitungen RK 1 und 2 Im Abschnitt See (12 sm Grenze bis Anlandepunkt Ostbense)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner nachstehenden Mail vom 25. Okt. 2026 ergänze ich meine Stellungnahme:

Mit kostenpflichtigem Bescheid vom 04. Mai 2026 (Az: 4120-05026-349 nach UIG teilten Sie mir das Folgende für die TenneT-Anlandestelle westlich von Dornumersiel mit:

* Für das EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE-2309-431, landesinterne Nr. V63) wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Strukturen und Funktionen ausgeschlossen, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Bedeutung bedeutsam sind. Daher waren hier keine Kohärenzmaßnahmen festzulegen."

Dem kann ich nicht folgen: „Erhebliche Beeinträchtigungen“ ergeben sich nach meiner Kenntnis des Gebietes (ich war in dem Bereich 20 Jahre lang Landschaftswart des LK Aurich) durch die großflächige Anlandelogistik auf c.a 1km Länge deichparallel im Vogelschutzgebiet V63 durch den Wegfall von Brut-, Nahrungs oder Hochwasserrastplätzen von Limikolen, und das für mehrere Jahre. Das betrifft u.a. die streng geschützten Goldregenpfeifer und

Großen Brachvögel.

Daher halte ich Kohärenzmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4 der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch für das geplante Anlandegebiet bei Ostbense/LK Wittmund für geboten. Auch in Ostbense wird durch die TenneT-Baumaßnahme das Vogelschutzgebiet V63 auf Jahre für die Brut- und Rastvögel (u. a. Prioritäre Gastvogelarten) großflächig nicht nutzbar sein, dazu kommt die Vergrämung von z.T. streng geschützten Schilfbrütern.

Ich bitte daher um Auskunft, welches Gutachterbüro festgestellt hat, dass Kohärenzmaßnahmen durch die Kabelverlegung, sei es auf der Insel Langeoog im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und „Weltnaturerbe“ oder am Festland bei Ostbense (Vogelschutzgebiet V63), nicht notwendig seien. Ich rege zudem an, die Fachbehörde für Naturschutz, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN, die ortsnahe im selben Hause wie Sie tätig ist, um eine Bewertung der Kohärenzsicherung zu befragen.

Mit der Bitte um Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüße

Manfred Knake
- Koordination Wattenrat Ostfriesland -

An die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

nur per Mail

Stellungnahme zu 525 kV Gleichstromleitungen RK 1 und 2 Im

Abschnitt See (12 sm Grenze bis Anlandepunkt Ostbense)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens regen wir zwei kohärenzsichernde Maßnahmen für die geplanten Anlandungsarbeiten im Raum Ostbense/LK Wittmund an:

1.) Die im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarschen von Norden bis Esens“ von Westeraccum/LK Aurich über den LK Wittmund nach Osten küstenparallel verlaufende 110kV-Freileitung im Bereich des Vogelschutzgebietes sollte mit eingehängten Vogelabweisern versehen werden. Das Vogelschutzgebiet V63 grenzt, getrennt durch den Hauptdeich, unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, ebenfalls Natura-2000-Gebiet und „Weltnaturerbe“, an. Bei unsichtigem Wetter wie Nebel, Starkregen oder Schneefall verunglücken an der Freileitung immer wieder ziehende Vögel bis zur Größe einer Gans, das kann durch Vogelabweiser minimiert werden.

2.) Östlich von Dornumersiel/LK Aurich befindet sich ebenfalls im Vogelschutzgebiet V63, binnendeichs an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzend, der eingedeichte Dammspolder. Diese extensiv genutzte Grünlandfläche ist Brutgebiet von Limikolen und Rastgebiet von Limikolen und Gänsen. Im Gebiet befinden sich durch Viehtritt entstandene kleine Wasserflächen (Blänken) an den Entwässerungsgräben, die von den Vögeln genutzt werden. Die Blänken könnten mit wenigen Baggerstunden zur wesentlichen Aufwertung des Gebietes vergrößert werden. Die Flächen befinden sich im domänenfiskalischen Grundbesitz des Landes Niedersachsen.

„Wertbestimmende Rast- und Nahrungsgäste für das Vogelschutzgebiet [V63] sind Goldregenpfeifer, Brachvogel und Weißwangengans sowie Lach- und Sturmmöwe. Die störungsarme Landschaft der ostfriesischen Seemarsch ist für die Zug- und Gastvögel wichtig, um z. B. Nahrungsreserven für den Zug in die Brutgebiete anzulegen“, so u.a. die Beschreibung des

Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v63-ostfriesische-seemarsch-zwischen-norden-und-esens-134162.html>

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 2, Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

"(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden."

Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Mail.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Knake

- Koordination Wattenrat Ostfriesland -